



2024/921

25.4.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 202/2023

vom 22. September 2023

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/921]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1667 der Kommission vom 19. Juli 2022 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf mutmaßliche oder festgestellte Verstöße gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe, die in Tierarzneimitteln oder als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, bzw. gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche, futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten veterinär-, futtermittel- und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das EWR-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. In Anhang I Kapitel I Teil 1.1 des EWR-Abkommens wird unter Nummer 11bu (Delegierte Verordnung (EU) 2019/2090 der Kommission) Folgendes angefügt:

„ geändert durch:

— **32022 R 1667**: Delegierte Verordnung (EU) 2022/1667 der Kommission vom 19. Juli 2022 (ABl. L 251 vom 29.9.2022, S. 4)“

2. In Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens wird unter Nummer 31qu (Delegierte Verordnung (EU) 2019/2090 der Kommission) Folgendes angefügt:

„ geändert durch:

— **32022 R 1667**: Delegierte Verordnung (EU) 2022/1667 der Kommission vom 19. Juli 2022 (ABl. L 251 vom 29.9.2022, S. 4)“

Artikel 2

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 164u (Delegierte Verordnung (EU) 2019/2090 der Kommission) Folgendes angefügt:

„ geändert durch:

— **32022 R 1667**: Delegierte Verordnung (EU) 2022/1667 der Kommission vom 19. Juli 2022 (ABl. L 251 vom 29.9.2022, S. 4)“

⁽¹⁾ ABl. L 251 vom 29.9.2022, S. 4.

Artikel 3

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1667 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 23. September 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen*.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Pascal SCHAFHAUSER

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.